

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 27. April 1962

25. Stück

- 99.** Bundesgesetz: Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959.
100. Bundesgesetz: Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957.
101. Bundesgesetz: Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes.
102. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951.
103. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1962.
104. Bundesgesetz: Preistreibereigesetznovelle 1962.

99. Bundesgesetz vom 4. April 1962, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

1. Der letzte Satz des § 1 Abs. 2 hat zu lauten: „Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 22 Abs. 2) gilt.“

2. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Gemeindevahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 36, 56, 65, 85 und 86 bezeichneten Aufgaben.“

3. § 10 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Wahlkreisen von Wien werden Einspruchskommissionen gebildet. Sie entscheiden gemäß § 36 über die Einsprüche, die in den Wahlkreisen von Wien gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden.“

4. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Wählerverzeichnisse ist das Muster in Anlage 2 zu verwenden.“

5. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, anzulegen.“

6. Dem § 29 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.“

7. Die §§ 30 bis 43 haben zu lauten:

„§ 30. Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Hat ein Wahlberechtigter am Stichtag in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat. Kommt auch ein solcher Wohnort nicht in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde zu erfolgen, in der er vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

§ 31. Auflegung des Wählerverzeichnisses.

(1) Am einundzwanzigsten Tag nach der Wahlausschreibung ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 34 und 39 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 34 ff.) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler und dergleichen.

§ 32. Kundmachung in den Häusern.

(1) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist vor dem Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Zu- und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Solche Kundmachungen sind auch in anderen Gemeinden anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.

§ 33. Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den im Nationalrate vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 34. Einsprüche.

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 31 Abs. 2) schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und

weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 35. Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 36. Entscheidung über Einsprüche.

(1) Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen außerhalb der Wahlkreise von Wien die Gemeindevahlbehörde, in den Wahlkreisen von Wien die Einspruchskommission zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 37. Richtigstellung des Wählerverzeichnisses.

Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 38. Berufungen.

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen

nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen außerhalb der Wahlkreise von Wien die Bezirkswahlbehörde, in den Wahlkreisen von Wien die Kreiswahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 bis 4 und 36 Abs. 2 sowie § 37 finden sinngemäß Anwendung.

§ 39. Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen.

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 34 bis 38 anzuwenden.

§ 40. Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

§ 41. Bericht der Kreiswahlbehörden an die Hauptwahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten.

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 31) haben die Kreiswahlbehörden die Zahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreise, getrennt nach Männern und Frauen, der Hauptwahlbehörde telegraphisch bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Hauptwahlbehörde zu berichten.

§ 42. Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 43. Ort der Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.“

8. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik ‚Anmerkung‘ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstiftes) vorzumerken.“

9. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindevahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. In den Wahlkreisen von Wien ist mindestens in jedem Gemeindebezirk ein Wahllokal für Wahlkartenwähler vorzusehen. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Daneben sind auch Wähler ohne Wahlkarten zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 gegeben sind. Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.“

10. § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 19 und 20 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 76 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.“

11. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.“

12. § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließ-

lich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Bewerber, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 55 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.“

13. § 108 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durch-

führung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Gemeinden die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes abgegolten sind.“

14. Die Anlage 1 (Gebietsabgrenzung der Wahlkreise, Vororte) hat hinsichtlich der Wahlkreise 8, 9, 10, 12, 15 und 20 zu lauten:

Wahlkreis-Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	die Städte St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und — mit Ausnahme dieser Städte — die Gerichtsbezirke: Amstetten, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk (mit Ausnahme der Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Pöggstall, die zum Wahlkreis 10 gehören), Neulengbach, St. Peter i. d. Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs, ferner die Gemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf des Gerichtsbezirkes Spitz und die Gemeinden Aigen, Angern a. d. Donau, Baumgarten, Furth, Geyersberg, Höbenbach, Hollenburg, Krustetten, Mautern, Mauternbach, Ober-Bergern, Ober-Fucha, Palt, Paudorf, Rossatz, Rührsdorf, Schenkenbrunn, Steinauweg, Thallern, Tiefenfucha, Unter-Bergern des Gerichtsbezirkes Krems.
9	Viertel unterm Wienerwald	Wiener Neustadt	die Stadt Wiener Neustadt und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck a. d. Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Hainburg, Kirchschatz, Klosterneuburg (soweit nicht im Wahlkreis 11), Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener Neustadt.
10	Viertel oberm Manhartsberg	Krems	die Stadt Krems und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Eggenburg, Gföhl, Gmünd in NO., Groß-Gerungs, Horn, Krems (soweit nicht im Wahlkreis 8), Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Raabs, Schrems, Spitz (soweit nicht im Wahlkreis 8), Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl, ferner die Gemeinden Arndorf, Aschelberg, Bruck am Ostrong, Filsendorf, Laimbach am Ostrong, Loibersdorf, Mannersdorf, Mollendorf, Mürfelndorf, Neudorf, Payerstetten, Pöbring, Pöggstall, Pömmerstall, Raxendorf, Seiterndorf, Troibetsberg, Weinling, Weiten, Wimberg, Würnsdorf, Zeining des ehemaligen Gerichtsbezirkes Pöggstall.

Ortschaft:	Wahlsprenzel:
Gemeinde:	Gemeinde-Bez.:
Pol. Bez.: <u> Straße</u>
Land: <u> Gasse</u>
Wahlkreis-Nr.:	Hausnummer:
 <u> Platz</u>

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprenzels) auf Grund der Eintragung in das Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl:

für:

Zu- und Vorname:

Geburtsjahr:, Familienstand:, Beruf:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

....., am



Der Bürgermeister:

.....
.....

**100. Bundesgesetz vom 4. April 1962,
mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz
1957 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957, BGBl. Nr. 68, wird wie folgt abgeändert:

1. Der letzte Satz des § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt.“

2. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„§ 4. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 1 Abs. 1) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

§ 5. (1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen, die vor jeder Wahl des Bundespräsidenten neu anzulegen sind.

(2) Für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarten gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 bis 46 der Nationalrats-Wahlordnung mit der Maßgabe, daß Abschriften des Wählerverzeichnisses auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern verlangt werden können, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 7).

(3) Für die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten besteht Wahlpflicht.“

3. § 5 a hat zu entfallen.

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Wahlvorschlag müssen die Bestätigungen der zur Führung der Wählerevidenz berufenen Gemeinden beiliegen, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und seine Stellvertreter wahlberechtigt sind; sind die Unterzeichner Mitglieder des Nationalrates, so entfallen diese Bestätigungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen.“

5. Dem § 7 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der zu lauten hat:

„(4) Gleichzeitig mit der Überreichung des Wahlvorschlages (Abs. 1) hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des Wahlvorschlages bei der Hauptwahlbehörde einen Beitrag zu den

Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 50.000 S bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.“

6. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn der Wahlwerber stirbt, verzichtet oder die Wählbarkeit verliert, so kann der zustellungsbevollmächtigte Vertreter den Wahlvorschlag spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Auch die Ergänzung des Wahlvorschlages muß von mindestens 2000 Wahlberechtigten oder von mindestens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterzeichnet sein. § 7 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.“

7. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am neunten Tage vor dem Wahltage schließt die Hauptwahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge ab und veröffentlicht sie (§ 7 Abs. 2 Z. 1 und 3) in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlwerber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Enthalten mehrere Wahlvorschläge den gleichen Wahlwerber, so ist der Name dieses Wahlwerbers nur einmal, jedoch unter Anführung der zustellungsbevollmächtigten Vertreter der zugehörigen Wahlvorschläge, zu veröffentlichen.“

8. § 9 Abs. 2 hat zu entfallen.

9. Der bisherige Abs. 3 des § 9 erhält die Bezeichnung (2).

10. Im § 10 entfallen die Absatzbezeichnung (1) und die Abs. 2 bis 4.

11. § 11 hat zu lauten:

„(1) Bei der Wahl des Bundespräsidenten werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat jedenfalls die Vor- und Zunamen der Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Zunamen der Wahlwerber sowie Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber die aus dem Muster der Anlage ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat ungefähr 6½ bis 7½ cm in der Breite und 9½ bis 10½ cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es ist für alle Wahlwerber die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben zu verwenden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat

einheitlich schwarz zu sein, und die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(4) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien über die Kreiswahlbehörden, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H., zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

12. § 12 hat zu lauten:

„(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der rechts von dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Wahlwerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Namen der Wahlwerber, eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf den gleichen Wahlwerber lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.“

13. § 13 hat zu lauten:

„(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt kein Wahlwerber angezeichnet wurde, oder

4. zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden, oder

5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Wahlwerber lauten. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wahlwerber angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(4) Wenn ein Wahlwerber nach behördlicher Verlautbarung des Wahlvorschlages (§ 9 Abs. 1) stirbt, so sind die auf ihn lautenden Stimmzettel dennoch gültig, wenn sie nicht aus anderen Gründen ungültig sind.“

14. Im § 18 Abs. 2 haben die Worte „Ergänzungsvorschläge aber nach dem Tode eines Wahlwerbers spätestens am zweiten Tage vor dem Wahltage“ zu entfallen.

15. § 19 Abs. 2 hat zu entfallen.

16. Der bisherige Abs. 3 des § 19 erhält die Bezeichnung (2).

17. § 20 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die dem ersten Wahlgang zugrunde gelegten Wählerverzeichnisse sind unverändert auch dem zweiten Wahlgang zugrunde zu legen.

(2) Im übrigen gelten auch für den zweiten Wahlgang die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 10 bis 17 sinngemäß; doch sind auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig.

18. § 24 Abs. 2 zweiter Satz hat zu entfallen.

19. § 25 hat zu lauten:

„Wer ohne einen zureichenden Entschuldigungsgrund (§ 23) seine Wahlpflicht bei einem Wahlgang nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu

1000 S zu bestrafen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Gorbach

Schärf

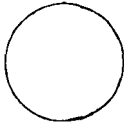
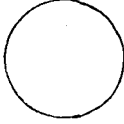
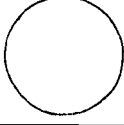
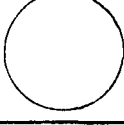
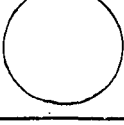
Afritsch

Amtlicher Stimmzettel

für die

Wahl des Bundespräsidenten

am

Vor- und Zuname, zur Unterscheidung von Wahlwerbern erforderlichenfalls: Geburtsjahr, Beruf und Wohnort des Wahlwerbers	Für gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	
	
	
	
	

(Ausmaß 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ cm \times 9 $\frac{1}{2}$ bis 10 $\frac{1}{2}$ cm)

101. Bundesgesetz vom 4. April 1962, mit dem das Volksabstimmungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Volksabstimmungsgesetz, BGBl. Nr. 13/1958, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Wird eine Volksabstimmung gemäß § 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksabstimmung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen.“

2. § 2 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) den Stichtag (Abs. 1).“

3. Die §§ 5 und 6 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 2 Abs. 1) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten (§ 6) nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 42 bis 46 der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß.

§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten (Muster Anlage 1) herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, am Stichtage (§ 2 Abs. 1) anhängige Einsprüche und Berufungen unter Beobachtung der in den §§ 35 bis 38 der Nationalrats-Wahlordnung für das Einspruchs- und Berufungsverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Einsprüche sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) In die Stimmlisten sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,

a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren;

b) deren Stimmberechtigung auf Grund eines nach Abs. 2 durchgeführten Einspruchs-(Berufungs)verfahrens festgestellt wurde.

(4) Die Stimmlisten müssen spätestens am 21. Tage nach dem Stichtage fertiggestellt sein.

(5) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.“

4. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 7.

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 75 der Nationalrats-Wahlordnung (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten) sinngemäß, der § 64 mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Abstimmung erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels, der ein Ausmaß von ungefähr 6¹/₂ bis 7¹/₂ cm in der Breite und 9¹/₂ bis 10¹/₂ cm in der Länge aufzuweisen hat. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.

(2) Bei Volksabstimmungen auf Grund des Artikels 43 oder 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat der amtliche Stimmzettel die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Außerdem hat der Stimmzettel links unter der Frage das Wort ‚ja‘ und daneben einen Kreis, rechts unter der Frage hingegen das Wort ‚nein‘ und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 2).

(3) Handelt es sich um eine Volksabstimmung auf Grund des Artikels 60 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, so hat der amtliche Stimmzettel die Frage ‚Soll der Bundespräsident abgesetzt werden?‘ und darunter die Worte ‚ja‘ und ‚nein‘, jedes mit einem Kreis, in der im Abs. 2 festgelegten Anordnung zu enthalten (Muster Anlage 3).

(4) Finden an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt (§ 3), so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Fall nach Not-

wendigkeit ein Vielfaches des im Abs. 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hiebei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 4).

(5) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien über die Kreiswahlbehörden, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(6) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(7) Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten ‚ja‘ oder ‚nein‘ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit ‚ja‘ oder mit ‚nein‘ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum

Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte ‚ja‘ oder ‚nein‘, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet wurde, oder

2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 11 Abs. 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

8. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit ‚ja‘ oder mit ‚nein‘ gestimmt hat, oder

3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder

4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit ‚ja‘ als auch mit ‚nein‘ beantwortet wurde, oder

5. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstage mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes ‚ja‘ oder ‚nein‘ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

9. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksabstimmung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksabstimmung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu

ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes abgegolten sind.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Gorbach

Afritsch

Amtlicher Stimmzettel
für die
Volksabstimmung am

Soll der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom.....
über.....
Gesetzeskraft erlangen?

Ja Nein

Amtlicher Stimmzettel
für die
Volksabstimmung am

Soll der Bundespräsident abgesetzt werden?

Ja Nein

<p>Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmungen am</p>	
<p>1. Soll der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom..... über Gesetzeskraft erlangen?</p>	
Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
<p>2. Soll der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom..... über Gesetzeskraft erlangen?</p>	
Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
<p>usw.</p>	

**102. Bundesgesetz vom 4. April 1962,
mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert
und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1954 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Unternehmern“ durch das Wort „Proponenten“ ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten. Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.“

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Die Bildung kann auch untersagt werden, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.“

4. Der zweite Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.“

5. Der bisher einzige Absatz des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Proponenten zu verlängern, wenn die Proponenten glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Gorbach Schärf Afritsch

**103. Bundesgesetz vom 5. April 1962,
mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1961 und des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestanden verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.“

2. Nach § 3 sind folgende neue Bestimmungen einzufügen:

„§ 3 a. Das Bundesministerium für Inneres kann ferner volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für Sachgüter und Entgelte für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von höchstens 6 Monaten bestimmen, wenn die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund dem Bundesministerium für Inneres übereinstimmend mitteilen, daß der Preis für ein bestimmtes Sachgut oder das Entgelt für eine bestimmte Leistung erhöht wurde; eine solche Preisbestimmung ist nur zulässig, wenn die Preiserhöhung in einem ganzen Wirtschaftszweig (Branche) oder von einem Unternehmen (einer Unternehmergruppe) mit marktbeherrschendem Einfluß vorgenommen wurde. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 erster bis dritter Satz sind entsprechend anzuwenden. Eine solche Preisbestimmung darf nur einmal aus dem gleichen Anlaß getroffen werden.“

3. Der bisherige § 3 a erhält unter Beibehaltung der Überschrift die Bezeichnung § 3 b.

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Bundesministerium für Inneres und die in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien (§ 2 Abs. 2), die Landeshauptmänner, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 2 Auskunftspflichtigen Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Preisbestimmung und Preisüberwachung der gemäß § 2 Abs. 1 sowie der allenfalls gemäß § 2 Abs. 3 oder § 3 a preisgeregelten Sachgüter und Leistungen erforderlich oder für die Preiserstellung der unter § 5 Abs. 1 angeführten Sachgüter maßgebend ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.“

5. In den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5 lit. b und 3 b Abs. 5 ist der Ausdruck „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs“ durch den Ausdruck „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf
Gorbach Afritsch

104. Bundesgesetz vom 5. April 1962, womit das Preistreibereigesetz 1959 abgeändert wird (Preistreibereigesetznovelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 3 des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1961, hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 16 des Preistreibereigesetzes 1959 genannten Bundesministerien betraut.

Schärf
Gorbach Broda Afritsch Bock

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100,— für Inlands- und S 150,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.